

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 227/11 B

L 10 R 278/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 RJ 140/04 (SG Lüneburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Februar 2012 durch den Richter G a s s e r als Vorsitzenden sowie den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Niedersachsen-Bremen hat im Urteil vom 19.5.2011 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Urteil ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 29.7.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die von ihr benannten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen der Klägerin nicht gerecht.
- 6 a) Sie rügt zunächst einen Verstoß des LSG "gegen das Prinzip der freien Beweiswürdigung" und damit eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG. Hierauf kann jedoch gemäß der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht gestützt werden.
- 7 b) Soweit die Klägerin beanstandet, das LSG habe gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG verstoßen, weil es zwar Zweifel an Argumentation und Ergebnis der eingeholten Gutachten von Dr. M. und Dr. L. sowie eines Rehabilitationsentlassungsberichts formuliert, aber keine weitere Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen betrieben habe (Beschwerdebegründung unter II.1), hat sie nicht - wie erforderlich - einen von ihr angebrachten Beweisantrag benannt, dem das LSG nicht gefolgt sei.



- 8 c) Auch ihr Vorhalt, das LSG habe den Amtsermittlungsgrundsatz verletzt, indem es ihrem Beweisantrag in der Berufungsbegründung vom 6.8.2007 auf Befragung der Sachverständigen Dr. M. zu ihrem Gutachten nicht gefolgt sei (*Beschwerdebegründung unter II.2*), ist nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Darlegung, dass die - im Berufungsrechtszug rechtskundig vertretene - Klägerin den Beweisantrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe oder dieser im Urteil des LSG wiedergegeben sei (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Soweit sie in diesem Zusammenhang zusätzlich rügt, das Berufungsgericht habe auf die Durchführung seiner Beweisordnung vom 5.12.2008 verzichtet und durch diese vorweggenommene Beweiswürdigung ebenfalls § 103 SGG verletzt, fehlt wiederum der Vortrag, dass sie selbst bis zum Schluss einen entsprechenden Beweisantrag aufrechterhalten habe. Denn nur hierauf kann im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren eine Verletzung des § 103 SGG gestützt werden.
- 9 d) Schließlich ist auch die von der Klägerin beanstandete überlange Verfahrensdauer nicht gemäß den für Verfahrensmängel geltenden Anforderungen ordnungsgemäß dargelegt. Von vornherein unbeachtlich sind insoweit Hinweise auf Verzögerungen im Verfahren der ersten Instanz, da sich ein die Revisionszulassung eröffnender Verfahrensmangel auf das Verfahren des Berufungsgerichts beziehen muss (*Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 13*). Aber auch soweit die Klägerin die Rüge einer überlangen Verfahrensdauer auf die Vorgehensweise des LSG bezieht (*Beschwerdebegründung S 8 - ab 4. Abs*), hat sie nicht - wie erforderlich - im Einzelnen dargelegt, wie das Berufungsverfahren in zeitlicher Hinsicht ablief und aus welchen Umständen sich ergeben könnte, dass das LSG den Verfahrensfortgang nicht in der gebotenen Weise gefördert habe (*vgl BSG vom 27.9.2010 - B 5 R 232/10 B - Juris RdNr 9*). Zudem hat sie nicht hinreichend dargelegt, dass das angefochtene Urteil des LSG auf der behaupteten überlangen Verfahrensdauer beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13; Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 13 mwN*). Ihre Ausführungen, das LSG habe sich "zumindest mit Schreiben vom 24.03.2010" in diesem Sinne geäußert bzw "zumindest nach Ansicht des LSG" habe deshalb die Erwerbsminderung nicht nachgewiesen werden können, genügen hierfür nicht.
- 10 e) Soweit die Klägerin am Ende ihrer Beschwerdebegründung (*unter IV.*) noch ausführt, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das LSG in seinem Urteil davon ausgegangen sei, dass der genaue Zeitpunkt des Eintritts einer möglichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zwischen 2008 und Ende Juli 2009 nicht nachweisbar sei, rügt sie erneut das Ergebnis der richterlichen Beweiswürdigung als fehlerhaft (*vgl oben unter a*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)